

Thaler in nicht gar zu langer Zeit noch nachgezahlt werden mögen. Es sind nun noch drei Differenzen zu erwähnen, nicht in Bezug auf das Gesetz selbst, sondern in Bezug auf die von der zweiten Kammer beschlossenen Anträge. Der erste Antrag ging dahin, daß die Regierung durch ihren Gesandten am Bundesstage auf nunmehrige Aufhebung der in Bezug auf die Presse erlassenen provisorischen bundesgesetzlichen Bestimmungen und alsbaldige Verwirklichung des Art. XVIII der Bundesacte unter d, die Freiheit der Presse betreffend, hinzuwirken bemüht sein solle. Es ist dieser Antrag Seiten der ersten Kammer nicht genehmigt worden, und was bleibt solchemnach übrig, als daß die zweite Kammer von solchem Antrage gleichfalls absteht, da eben, wenn nicht beide Kammern sich deshalb vereinigen, ein Antrag an die Regierung nicht gebracht werden kann. Unangenehm bleibt es freilich, daß der Antrag nicht realisiert werden kann, eben weil es unangenehm ist, wenn man einen Schuldner nicht einmal mahnen darf. Indessen die Verhältnisse haben es einmal so gewollt, und so hat sich denn auch hier der eiserne Nothwendigkeit gefügt werden müssen. Die Deputation hat also, so leid es ihr auch thut, keinen andern Vorschlag zu machen, als bewandten Umständen nach diesen Antrag für jetzt auf sich beruhen zu lassen.

Präsident D. Haase: Will die Kammer von dem gedachten Antrage unter I zurückgehen? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. Todt: Ein zweiter Antrag ging dahin: „Die Regierung wolle, wenn der unter I gestellte Antrag nicht bis zum nächsten Landtage ein entsprechendes Resultat geliefert hat, die Beschränkung des Presszwangs wenigstens insoweit eintreten lassen, als die Bundesgesetze dies zulassen, daher in einem nachträglich zu bearbeitenden und der nächsten Ständeversammlung vorzulegenden Gesekentwurf 1) über die Aufhebung der Censur bei Besprechung innerer Angelegenheiten; 2) über Aufhebung der Concessionen auf Widerruf für Zeitschriften und Tagesblätter; 3) über die Verweisung aller die Presse b. treffenden Angelegenheiten, insoweit sie nicht die Ausübung der dann noch bestehenden Censur angehen, an die Justizbehörden Bestimmung treffen.“ Auch in dieser Beziehung ist die erste Kammer der zweiten nicht beigetreten, und es hat daher auch dieser Antrag in dem Vereinigungsverfahren fallen gelassen werden müssen. Zurückerrinnern muß ich hierbei noch an eine Petition, welche in den letzten Tagen eingegangen ist, und in welcher darum nachgesucht wurde, daß die Kammer wenigstens dahin wirken solle, daß in Bezug auf die Zurücknahme der Concessionen von Zeitschriften der sogenannte Administrativjustizweg eingeschlagen werden möchte. Es ist zwar auf den Grund dieser Petition der Vorschlag Seiten der diesseitigen Deputation gemacht worden, daß unter Aufgabe der übrigen Theile des Antrags die Bestimmung, wie sie sich in der §. 5b in Bezug auf die Confiscation von Schriften befindet, auch auf die Concessionirung von Zeitschriften und deren Zurücknahme ausgedehnt werden möchte. Da jedoch auch in Bezug darauf zu einer Vereinigung nicht zu gelangen gewesen ist, so muß, bewandten Umständen nach, die Petition auf sich beruhen bleiben, weil sie eben mit dem Antrage sub II zu-

sammenhängt, und diesem keine Folge gegeben werden soll. Der Vorschlag der Deputation geht noch dahin, sowohl den Antrag unter II fallen, als die Petition des Professors Biedermann und Genossen, die hieher bezügliche Frage betreffend, auf sich beruhen zu lassen.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer mit dem Vorschlag der Deputation sowohl in Bezug auf den Antrag unter II, als in Bezug auf die Biedermann'sche Petition einverstanden? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. Todt: Nun ist noch bei dem dritten Antrage, der von der zweiten Kammer beschlossenen wurde, zu erwähnen, daß die erste Kammer die diesseitig beschlossene Voraussetzung, welche in der ständischen Schrift auszusprechen ist, daß nämlich in die Ausführungsverordnung Nichts aufgenommen werden möchte, was eine härtere Bestimmung involvirte, als die zeitherige Einrichtung gewesen ist, sowie daß eine Ermächtigung zur Herabsetzung der Strafen, wenn sie Seiten der Staatsregierung ausgesprochen werden sollte, mit aufgenommen werde, beigetreten worden ist. Die erste Kammer hat sich auch dem Antrage angeschlossen, daß der Staatsregierung zur Ermägung gegeben werde, ob nicht die dort ausgesprochene Strafe herabzusetzen wäre, und hat zugleich ihre Zustimmung zu dieser Herabsetzung erklärt. Es ist also eine Fragestellung nicht nöthig, da diese Differenz sich erledigt hat. Und somit wären denn sämtliche Differenzen auch in Bezug auf die Anträge ausgeglichen? Ich habe nun noch auf eine bei dieser Gelegenheit eingegangene zweite Petition Beziehung zu nehmen, welche dahin ging, es möge sich die Kammer verwenden, daß dem bedrohlichen Zustande der Presse, falls dieses Pressgesetz nicht ins Leben träte, durch ein milderes Censursystem abgeholfen werde. Es hat diese Petition das Nichtzustandekommen des Pressgesetzes vor Augen. Da dasselbe aber nunmehr zu Stande kommt, so dürfte sie sich insoweit erledigen. Die Petition ist eingereicht von Robert Blum zu Leipzig und einigen andern Literaten daselbst, und enthält den Wunsch, daß, wenn das Pressgesetz nicht zu Stande käme, die Censur wenigstens so mild, als immer möglich sei, gehandhabt werden möchte. Das Gesetz kommt zu Stande, dem Wunsch aber schließe ich mich dessenungeachtet an. Ich wünsche, da einmal von „Uebergreifen“ in neuester Zeit so viel geredet worden ist, daß die Censur in Zukunft wenigstens aller Uebergriffe sich enthalten möge.

Präsident D. Haase: Ich ersuche nun den Abg. Hensel, der Kammer die ständische Schrift in Betreff der Mehlig'schen Petition, die österreichischen Grenzregiemassregeln zc. betreffend, vorzutragen.

Referent Abg. Hensel: Ueber die Petition des Rittergutsbesizers Herrn Mehlig und Genossen in Betreff der sächsisch-böhmischen Enclaven ist auch in der ersten Kammer Beschluß gefaßt worden, und man ist den diesseitigen Anträgen durchgängig beigetreten. Daher war hier die ständische Schrift zu entwerfen und ich habe sie Ihnen nun vorzutragen. (Dies geschieht.)

Präsident D. Haase: Wird diese Schrift genehmigt? — Dies wird einstimmig bejaht.